

Beschluss der Bistums-KODA
vom 15. Oktober 2010

**Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der
Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung
der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü)**

Legende

schwarz: eigenständige Regelung
blaugrau: Wortlaut ist vom TVÜ-Länder unverändert übernommen
gelb hinterlegt: Kommentar

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ersetzung bisheriger kirchlicher Regelungen.....	3
2. Abschnitt Überleitungsregelungen	4
§ 3 Überleitung in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS)	4
§ 4 Zuordnung der Vergütungsgruppen.....	4
§ 5 Vergleichsentgelt.....	4
§ 6 Stufenzuordnung.....	6
3. Abschnitt Besitzstandsregelungen.....	7
§ 7 – nicht besetzt -	7
§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege	7
§ 8a Mehrfacher Zeit -/ Bewährungsaufstieg.....	9
§ 9 Vergütungsgruppenzulagen	11
§ 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit	12
§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile	13
§ 12 Strukturausgleich	14
§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	15
§ 14 Beschäftigungszeit.....	16
§ 15 Urlaub.....	16
§ 16 Abgeltung.....	16
4. Abschnitt Sonstige von der AVO-DRS abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen	16
§ 17 Eingruppierung.....	16

§ 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2010	18
§ 19 Entgeltgruppen, 13 Ü und 15 Ü	18
§ 20 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte.....	18
§ 21 Jahressonderzahlung.....	19
§ 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile	19
§ 23 – nicht besetzt -	19
§ 24 Nebentätigkeiten	19
§ 25 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a zum BAT.....	19
§ 26 Besondere Regelungen für Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem Anhang zu § 45 Nr. 2 AVO-DRS (Sozial- und Erziehungsdienst) richtet.	19
§ 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse	20
§ 28 – nicht besetzt –	20
§ 29 – nicht besetzt –	20
5. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschrift.....	20
§ 30 In-Kraft-Treten, Laufzeit.....	20
Anlage 1 AVO-DRS-Ü Teil A – Aufgehobene Tarifverträge und KODA-Beschlüsse....	21
Anlage 1 AVO-DRS-Ü Teil B – Fortgeltende Tarifverträge und KODA-Beschlüsse	21
Anlage 2 AVO-DRS-Ü	21
Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B.....	21
Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt.....	23
Anlage 3	24
[Vorspann]	24
A. Angestellte (einschl. Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1 b zum BAT	24
B. Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT	33
Anlage 4 AVO-DRS-Ü	37
Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B.....	37
Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt.....	38
Anlage 5 AVO-DRS-Ü	40

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte) im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung,

- deren Arbeitsverhältnis über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbesteht und
- die am 1. November 2010 unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Diese Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) gilt ferner für die unter § 19 Abs. 3 fallenden Beschäftigten der Vergütungsgruppe I BAT.

Protokollerklärungen zu § 1 Abs. 1 Satz 1:

1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne des § 44 AVO-DRS tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.

2. ¹Auf Beschäftigte, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte), werden die §§ 2 bis 8, 11, 14, 17, 18 auch dann angewandt, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober bzw. 1. November 2010 nicht bestanden hat. ²Für die Überleitung, insbesondere für die Berechnung des Vergleichsentgelts, finden die Regelungen für Beschäftigte, die im Oktober 2010 beurlaubt waren, sinngemäß Anwendung. ³Die Anwendung dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) endet, wenn der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird. ⁴Diese Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) gilt uneingeschränkt für Saisonarbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2010 besteht, bis zum Ende dieses Saisonarbeitsverhältnisses. ⁵Bestand mit den Saisonbeschäftigten am 31. Oktober bzw. 1. November 2010 ein Arbeitsverhältnis, finden die in Satz 1 angeführten Vorschriften dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) auf nachfolgende Saisonbeschäftigungen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 Anwendung.
3. Hat das Arbeitsverhältnis nur wegen des Feiertages am 1. November 2010 nicht bestanden, ist dies für die Anwendung dieser Überleitungsordnung unschädlich.

Niederschriftserklärung zu § 2 Abs. 1:

Es ist davon auszugehen, dass die AVO-DRS die bisher im Bereich der Bistums-KODA geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

(2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung nach dem 31. Oktober 2010 beginnt und die unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen.

(2a) ¹Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zu einem Dienstgeber im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung können die im bisherigen Arbeitsverhältnis bestehenden Besitzstände bezüglich eines Zeit-/Bewährungsaufstiegs, einer Vergütungsgruppenzulage, eines kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlages sowie ein eventueller Strukturausgleich ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet, weiterhin gewährt werden. ²Die Fortdauer des jeweiligen Besitzstandes richtet sich nach den Bestimmungen der AVO-DRS-Ü. ³Diese Regelung gilt entsprechend für aus einem Arbeitsverhältnis im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung für länger als einen Monat ausgeschiedene Beschäftigte bei einer Wiedereinstellung.

Kommentar:

Der Begriff „Wechsel“ setzt hier keinen engen zeitlichen Zusammenhang voraus.

Zur Stufenzuordnung siehe § 16 Abs. 2e AVO-DRS; bezüglich der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe siehe § 17 Abs. 7 Satz 3 AVO-DRS-Ü.

(3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, die am 31. Oktober 2010 unter den Geltungsbereich des BAT i.d.F. der vom Bischof in Kraft gesetzten KODA-Beschlüsse fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen kirchlichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.

(4) Die Bestimmungen der AVO-DRS gelten, soweit diese Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung bisheriger kirchlicher Regelungen

(1) ¹Die AVO -DRS ersetzt in Verbindung mit dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) für den Bereich der Bistums-KODA die in Anlage B AVO-DRS aufgeführten KODA - Beschlüsse, soweit in der AVO-DRS, in dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. November 2010, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Niederschriftserklärung zu § 2 Abs. 1:

Es ist davon auszugehen, dass die AVO-DRS die bisher im Bereich der Bistums-KODA geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

(2) – nicht besetzt –

(3) – nicht besetzt –

(4) – nicht besetzt –

(5) ¹Die in der Anlage 1 Teil A dieser Überleitungsordnung aufgeführten Regelungen und KODA-Beschlüsse in der jeweiligen Fassung gelten fort, soweit in der AVO-DRS, in dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.

(6) Soweit in nicht ersetzten KODA – Beschlüssen, Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen der AVO-DRS bzw. AVO-DRS-Ü entsprechend.

(7) ¹Es gelten ebenso alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des TVÜ-Länder einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen, soweit diese Arbeitsvertragsordnung nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält. ²Bei einer Verlängerung der Fristen in den §§ 8, 9, 10 TVÜ-L verlängern sich die Fristen in den §§ 8, 9, 10 AVO-DRS-Ü entsprechend.

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS)

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. November 2010 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die AVO-DRS übergeleitet.

§ 4 Zuordnung der Vergütungsgruppen

(1) ¹Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungsgruppe (§ 22 BAT bzw. KODA-Beschlüsse für bestimmte Berufsgruppen) nach der Anlage 2 AVO-DRS-Ü den Entgeltgruppen der AVO-DRS zugeordnet. ²Bei Beschäftigten, bei denen nach bisherigem Recht ein mehrfacher Zeit-/Bewährungsaufstieg vorgesehen war, erfolgt die Zuordnung nach § 8a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5.

Protokollerklärungen zu § 4 Abs. 1:

¹Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit die Zuordnung der Beschäftigten gemäß Anlage 1b zum BAT nach der Anwendungstabelle gemäß Anlage 5; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ²In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 214,51 Euro, § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Ist bei übergeleiteten Beschäftigten das Vergleichsentgelt höher als das Entgelt der Stufe 5, erhalten sie den erhöhten Tabellenwert ab dem 1. November 2012. ⁴Diese Anwendungstabelle - insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen - stellt keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung dar.

(2) Beschäftigte, die im November 2010 bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Oktober 2010 höhergruppiert bzw. höher eingereiht worden.

(3) Beschäftigte, die im November 2010 bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Oktober 2010 herabgruppiert worden.

§ 5 Vergleichsentgelt

(1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle der AVO-DRS wird für die Beschäftigten nach § 4

ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die im Oktober 2010 zustehen, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet.

(2) „Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. „Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 bzw. des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet die AVO-DRS am 1. November 2010 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. „Ferner fließen im Oktober 2010 nach den bisherigen Arbeitsrechtsregelungen zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach der AVO-DRS nicht mehr vorgesehen sind. „Bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT wird die Zulage nach § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in das Vergleichsentgelt eingerechnet. „Abweichend von Satz 4 wird bei Lehrkräften, die am 31. Oktober 2010 einen Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt A Nr. 2 der Lehrer-Richtlinien der TdL haben, die Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, und bei Lehrkräften, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten haben, diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.“

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2, 1 Halbsatz:

„Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im Oktober 2010 keine Bezüge wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen oder Sonderurlaub wegen Kinderbetreuung, Pflege und Fort- bzw. Weiterbildung erhält der berufstätige Beschäftigte auf Antrag für die Dauer des Ruhens eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Stufen 1 und 2 bezahlt. „Erfolgt der Antrag binnen 12 Monaten nach der Überleitung wird die Zulage rückwirkend gewährt. „Die Zulage ist dynamisch und verändert sich bei einer allgemeinen Entgeltanpassung um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertersatz.“

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Satz:

„Werden beide Ehegatten in die AVO-DRS übergeleitet und erhält einer der beiden im Oktober 2010 keine Bezüge wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen oder Sonderurlaub wegen Kinderbetreuung, Pflege und Fort- bzw. Weiterbildung erhält der berufstätige Beschäftigte für die Dauer des Ruhens eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem ihm individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrags zwischen den Stufen 1 und 2 und dem vollen Unterschiedsbetrag bezahlt. „Die Zulage ist dynamisch und verändert sich bei einer allgemeinen Entgeltanpassung um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertersatz.“

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2:

Scheidet die andere Person im Oktober 2010 aus dem öffentlichen/kirchlichen Dienst aus, wird bei der Berechnung des Vergleichsentgelts die Stufe 2 des Ortszuschlags zugrunde gelegt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2:

Eine Zulage nach § 5 Satz 2 des Beschlusses der Bistums-KODA vom 6.10.2006 fließt in das Vergleichsentgelt ein.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3:

Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung ihre Techniker-, Meister- und Programmiererzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.

(3) – nicht besetzt –

(4) „Beschäftigte, die im November 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächsthöheren Erfahrungsstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2010 erfolgt. „§ 4 Abs. 2 und 3 gilt bei der

Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5:

1Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. 2Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT. 3Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

(6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Oktober 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; ruht das Arbeitsverhältnis während des gesamten Oktobers 2010, werden die Beschäftigten für die Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Oktober 2010 die Arbeit wieder aufgenommen.

§ 6 Stufenzuordnung

(1) 1Die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet. 2Bei einer allgemeinen Entgeltanpassung bis zum 1. November 2012 verändert sich das Entgelt in der individuellen Zwischenstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächst höhere Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

3Zum 1. November 2012 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. 4Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO-DRS. 5Für die Stufenzuordnung der Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT gilt die Entgelttabelle zur AVO-DRS mit den Maßgaben des § 20.

(2) 1Werden Beschäftigte vor dem 1. November 2012 höhergruppiert (nach § 8 Abs. 1 und 3, § 8a Abs. 2, Abs. 4 Sätze 1 und 4, Abs. 5 Satz 7, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO-DRS. 2In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 AVO-DRS entsprechend. 3Werden Beschäftigte vor dem 1. November 2012 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Oktober 2010 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 3 und 4.

(3) 1Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am Stichtag mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei dem selben Dienstgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. November 2010 in die Stufe 3 übergeleitet. 2Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO-DRS.

(4) 1Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT gilt dabei die Entgelttabelle zur AVO-DRS mit den Maßgaben des § 20. 2Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. 3Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. 4Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. 5Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärungen zu § 6 Abs. 4 Satz 1:

Bei einer individuellen Endstufe findet § 17 Abs. 3 Satz 3 AVO-DRS keine Anwendung.

Kommentar zu § 6 Abs. 1 und Abs. 4

Die Vorschrift des § 17 Abs. 3 Satz 3 AVO-DRS ist so auszulegen, dass

- nur nach dem Inkrafttreten der AVO-DRS liegende Unterbrechungszeiten berücksichtigt werden können; für vorher liegende Unterbrechungszeiten enthält § 5 Abs. 6 AVO-DRS-Ü eine besondere Vorschrift;
- ein Rückfall in die niedrigere Entgeltstufe nur erfolgen kann, wenn die/der Beschäftigte bereits aus einer regulären Stufe in die nächste reguläre Stufe aufgestiegen war;
- Beschäftigte, die sich in einer individuellen Endstufe befinden, deshalb auch nach längeren Unterbrechungen nicht zurückfallen können.

Jede/r Beschäftigte der/die sich nach seiner/ihrer Überleitung in die AVO-DRS noch in einer individuellen Zwischenstufe befindet steigt nach § 6 Abs. 1 Satz 3 AVO-DRS-Ü zum 1. November 2012 in die dem Betrag nach nächst-höhere reguläre Stufe seiner/ihrer Entgeltgruppe auf. Dies gilt unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis der/des Beschäftigten zu diesem oder zu einem anderen Zeitpunkt in der Vergangenheit geruht hat. Auch diejenigen Beschäftigten, die sich schon seit der Überleitung z. B. in Elternzeit oder Sonderurlaub befinden, werden, wenn sie in eine Zwischenstufe übergeleitet wurden, zum 1. November 2012 einer regulären Stufe zugeordnet. Diese Überleitungsvorschrift geht dem § 17 Abs. 3 AVO-DRS vor.

(5) ¹Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO-DRS. ³Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2010 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Va BAT mit Aufstieg nach IVb und IVa BAT abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlage 5 AVO-DRS-Ü gilt für übergeleitete Beschäftigte

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre Kr. Va zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen
2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.

(6) – nicht besetzt –

3. Abschnitt Besitzstandsregelungen

§ 7 – nicht besetzt -

§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

(1) ¹Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden und

- die am 1. November 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Arbeitsvertragsrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe der AVO-DRS eingruppiert. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die

Klaus Hock 21.6.10 08:08

Formatted: Bullets and Numbering

Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2. Erfolgt die Höhergruppierung vor dem **1. November 2012**, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden und

- die am **1. November 2010** bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- in der Zeit zwischen dem **1. Dezember 2010** und dem **31. Oktober 2012** höhergruppiert wären,
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstanden hätten,

erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ²Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 4. ¹ § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁵Das Vergleichsentgelt ist bei einer nach der Überleitung erfolgten Entgelterhöhung bei einer individuellen Zwischenstufe um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang, bei einer individuellen Endstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe anzupassen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen bis spätestens zum **31. Dezember 2014** wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem **1. November 2012** und dem **31. Dezember 2014** bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴§ 6 Abs. 4 Satz 5 gilt - auch bei einer Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe - entsprechend.

Protokollerklärungen zu § 8 Abs. 3:

1. Als Mesner/Hausmeister oder als Hausmeister Beschäftigte, die zum **31. Dezember 2014** den Bewährungsaufstieg noch nicht erreicht haben, nehmen zu ihrem jeweiligen individuellen Aufstiegszeitpunkt am Aufstieg teil.
2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet, keine Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für die gemäß Anlagen 5 in die Entgeltgruppen 9a bis 9d übergeleiteten Beschäftigten.

(5) ¹Ist bei einer Lehrkraft, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fällt, eine Höhergruppierung nur vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig und ist am **1. November 2010** die Hälfte der Mindestzeitdauer für einen solchen Aufstieg erfüllt, erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe. ²Absatz 1 Satz 2 und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen

bleiben unberührt. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Höhergruppierung eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach Absatz 2 erfolgt.

„Absatz 3 gilt entsprechend.“

Protokoll-Erklärung zu § 8 Abs 1, 2, 3 und 5:

Für Beschäftigte, die wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses aus folgenden Gründen

- a) Sonderurlaub, bei dem der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
- b) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) sowie des Freiwilligen Sozialen Jahrs, des Weltkirchlichen Friedensdienstes oder des Freiwilligen Ökologischen Jahrs nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,
- c) Freistellungsphase im Rahmen eines Langzeitkontos sowie im Rahmen einer Sabbatzeit,
- d) fortbildungsbedingter Sonderurlaub,
- e) Elternzeit, Pflegezeit und familienbedingter Sonderurlaub,

die erforderlichen Zeiten nach Abs. 1, 2, 3 und 5 nicht erfüllen können, verschieben sich die Stichtage um die Dauer des Ruhens des Arbeitsverhältnisses.

§ 8a Mehrfacher Zeit -/ Bewährungsaufstieg

(1) Für die Überleitung der Beschäftigten der Vergütungsgruppen VIII bis Vc BAT, bei denen nach dem bisherigen Recht ein mehrfacher Zeit -/ Bewährungsaufstieg vorgesehen war, erfolgt die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe der AVO-DRS nach Anlage 2 AVO-DRS-Ü.

(2) Für die nach Abs. 1 überleiteten Beschäftigten - mit Ausnahme der Religionslehrer mit Ausbildung in „Theologie im Fernkurs“ - bei denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2010 im Anschluss an einen zum Zeitpunkt der Überleitung bereits vollzogenen Zeit -/ Bewährungsaufstieg ein weiterer Zeit -/ Bewährungsaufstieg erfolgt wäre, werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe der AVO-DRS eingruppiert; § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 8 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Stehen zum Zeitpunkt der Überleitung beide Zeit -/ Bewährungsaufstiege noch bevor, werden die Beschäftigten zu den jeweiligen Zeitpunkten, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe der AVO-DRS eingruppiert; § 4 Abs.2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

Voraussetzung bei beiden Fallkonstellationen ist, dass zum jeweiligen Aufstiegszeitpunkt die Voraussetzungen des Zeit -/ Bewährungsaufstiegs nach bisherigem Recht gegeben sind.

Niederschriftserklärung zu § 8a:

Die Bistums-KODA ist sich einig, nach der Einführung der AVO-DRS und Überleitung die Eingruppierungsregeln für kirchliche Berufsgruppen zu überprüfen und gegebenenfalls im Rahmen der neuen Entgeltordnung neu zu ordnen.

Kommentar zu § 8a Abs. 2:

Von der Regelung betroffen sind z.B. die Pfarramtssekretärinnen mit dem Verlauf VIII – VII - VIb.

(3) Für die Überleitung der Beschäftigten der Vergütungsgruppen Vb bis IVa BAT- mit Ausnahme der Religionslehrer mit Ausbildung in „Theologie im Fernkurs“-, bei denen nach dem bisherigen Recht ein mehrfacher Zeit -/ Bewährungsaufstieg vorgesehen war, erfolgt die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe der AVO-DRS wie folgt:

Vb	→	EG 9
IV b mit Aufstieg nach IV a	→	EG 9
IVa	→	EG 10

Kommentar zu § 8a Abs. 3:

Von der Regelung betroffen sind z.B. die Beschäftigten mit FH-Abschluss/Bachelor wie z.B. Gemeindefereferenten sowie Kirchenmusiker mit B-Examen ohne Dekanatsauftrag.

(4) ¹Die nach Abs.3 übergeleiteten Beschäftigten, bei denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2010 im Anschluss an einen zum Zeitpunkt der Überleitung bereits vollzogenen Zeit -/ Bewährungsaufstieg ein weiterer Zeit -/ Bewährungsaufstieg erfolgt wäre, werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe der AVO-DRS eingruppiert; § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ²Stehen zum Zeitpunkt der Überleitung beide Zeit -/ Bewährungsaufstiege noch bevor, wird die nächste nach bisherigem Recht anstehende Höhergruppierung wie folgt berücksichtigt: Die Beschäftigten erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Der weitere Zeit -/ Bewährungsaufstieg erfolgt zum jeweiligen individuellen Aufstiegszeitpunkt durch Höhergruppierung in die nächst höhere Entgeltgruppe der AVO-DRS; § 4 Abs.2 und § 6 Abs.2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Voraussetzung bei sämtlichen Fallkonstellationen ist, dass zum jeweiligen Aufstiegszeitpunkt die Voraussetzungen des Zeit -/ Bewährungsaufstiegs nach bisherigem Recht gegeben sind.

(5) Für Religionslehrer mit Ausbildung in „Theologie im Fernkurs“ gilt nach Abschluss des Anerkennungsjahres Folgendes:

¹Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen der AVO-DRS geschieht wie folgt:

Vc mit Aufstieg nach Vb	—————▶	EG 8
Vb mit Aufstieg nach IVb	—————▶	EG 8
IVb	—————▶	EG 9

²Sie nehmen an sämtlichen Zeit-/Bewährungsaufstiegen teil, an denen sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts teilgenommen hätten. ³Voraussetzung ist, dass zum jeweiligen Aufstiegszeitpunkt die Voraussetzungen des Zeit -/ Bewährungsaufstiegs nach bisherigem Recht gegeben sind. ⁴Der nach bisherigem Recht vorgesehene Aufstieg von Vc nach Vb erfolgt nicht durch Höhergruppierung in EG 9. ⁵Vielmehr erhalten die Beschäftigten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ⁶Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁷Der weitere nach bisherigem Recht vorgesehene Aufstieg von Vb nach IVb erfolgt durch Höhergruppierung in EG 9. ⁸§ 4 Abs.2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Für Beschäftigte, die nach dem 31.10.2010 neu eingestellt werden und bei denen nach dem bisherigen Recht ein mehrfacher Zeit -/ Bewährungsaufstieg vorgesehen war, erfolgt die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe der AVO-DRS gemäß § 17 Abs. 7 nach Anlage 4 AVO-DRS-Ü. ²Sie nehmen in gleicher Weise wie die übergeleiteten Beschäftigten an sämtlichen Zeit-/Bewährungsaufstiegen teil, an denen sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts teilgenommen hätten. ³Voraussetzung bei sämtlichen Fallkonstellationen ist, dass zum jeweiligen Aufstiegszeitpunkt die Voraussetzungen des Zeit -/ Bewährungsaufstiegs nach bisherigem Recht gegeben sind. ⁴Die Durchführung der Zeit-/Bewährungsaufstiege erfolgt entsprechend wie bei den übergeleiteten Beschäftigten, bei denen bei der Überleitung noch sämtliche Zeit-/Bewährungsaufstiege bevorstanden.

Protokollerklärung zu § 8a Abs. 4, 5, 6:

Bei allgemeinen Entgeltanpassungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

Niederschriftserklärung zu § 8 Abs. 2, § 8 a Abs. 4 und 5:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu § 8a Abs. 6:

Bei Pfarramtssekretärinnen mit einfachem Bewährungsaufstieg Vergütungsgruppen VII - VIb findet Abs. 6 entsprechend Anwendung.

Kommentar zu Abs. 6

Bei der Neueinstellung von Pfarramtssekretärinnen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, sind im Regelfall sämtliche einschlägige Vorzeiten auf die Stufenlaufzeit anzurechnen, unabhängig davon wie lange sie zurückliegen.

(7) ¹Alle Eingruppierungen nach § 8a sind bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung vorläufiger Natur und begründen keinen Bestandsschutz. ²Im Übrigen gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Vergütungsgruppenzulagen

(1) Aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2010 bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

(2) ¹Aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2010 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Oktober 2010 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass

- am 1. November 2010 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschn. A BAT zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(2a) Absatz 2 gilt entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen bis spätestens zum 31. Dezember 2014 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.

(3) Für aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2010 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

a) ¹In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2010 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe der AVO-DRS eingruppiert; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ^{1a}Darüber hinaus erhalten in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg nach bisherigem Recht bis zum 31. Oktober 2012 erreichen, auch eine Vergütungsgruppenzulage gemäß Abs.2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2012 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2014 erworben worden wäre. ²Wird der Fallgruppenaufstieg erst nach dem 31. Oktober 2012 erreicht, steht eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nicht zu.

b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2010 bereits erfolgt, gilt für alle Entgeltgruppen Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2010 die

Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum **31. Dezember 2014** erworben worden wäre.

(4) „Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1 bis 3 wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. „Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

Protokollerklärungen zu § 9 Abs. 4:

Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub sowie aus folgenden Gründen:

- a) Sonderurlaub, bei dem der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat;
- b) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) sowie des Freiwilligen Sozialen Jahrs, des Weltkirchlichen Friedensdienstes oder des Freiwilligen Ökologischen Jahrs nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten;
- c) Freistellungsphase im Rahmen eines Langzeitkontos nach § 10 Abs. 6 AVO-DRS sowie im Rahmen einer Sabbatzeit;
- d) fortbildungsbedingter Sonderurlaub gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) AVO-DRS;
- e) Pflegezeit und familienbedingter Sonderurlaub gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) AVO-DRS;
- f) Arbeitsbefreiung nach § 29 AVO-DRS;
- g) Fälle des § 45 SGB V

sind unschädlich, unabhängig von ihrer Unterbrechung.

Niederschriftserklärung zu § 8, § 8 a, sowie § 9:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

§ 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

„Beschäftigte, denen am **31. Oktober 2010** eine Zulage nach § 24 BAT zusteht, erhalten nach Überleitung in die AVO-DRS eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. „Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den **31. Oktober 2012** hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem **1. November 2012** die Regelungen der AVO-DRS über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. „Für eine vor dem **1. November 2010** vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am **31. Oktober 2010** wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BAT noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. „Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum **31. Oktober 2012** dauerhaft übertragen worden, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringert haben. „Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am **1. November 2010** nach § 6 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. „Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgeltanpassungen, durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Absatz 3 AVO-DRS sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

Niederschriftserklärung zu § 10:

Die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) ¹Für im Oktober 2010 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach den bisherigen Arbeitsrechtsregelungen in der für Oktober 2010 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung sind unschädlich; dies gilt auch, soweit die Unterbrechung bereits im Monat Oktober 2010 vorliegt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Oktober 2010 ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6. ⁴Diejenigen Beschäftigten, die im Oktober 2010 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. Dezember 2010 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁵Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Oktober 2010 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
2. Kommt es bei der anderen Person zum Wegfall des kinderbezogenen Entgeltbestandteils, kommt für den im Geltungsbereich der Bistums-KODA Beschäftigten § 18 AVO-DRS entsprechend zur Anwendung.
3. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in die AVO-DRS übergeleiteten Beschäftigten auf schriftlichen Antrag auch nach dem 1. November 2010 begründet. ²Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zum Todestag bestanden haben. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Oktober 2010 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, gezahlt. ⁵Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.
4. ¹Sind beide Beschäftigte in die AVO-DRS übergeleitet worden, so entsteht bei einem Wechsel in der Kindergeldberechtigung - auch wenn dieser nach dem 31.12.2010 erfolgt - der Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 bei der anderen Person. ²Die Höhe der Zulage ist so zu bemessen, als hätte die andere Person bereits im Oktober 2010 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
5. Erfolgt aufgrund vom Dienstgeber veranlasster struktureller Maßnahmen ein Wechsel zu einem anderen Dienstgeber innerhalb des Geltungsbereichs der Bistums-KODA-Ordnung, wird die Besitzstandszulage nach § 11 beim neuen Arbeitgeber weitergezahlt, sofern der Zeitraum zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen die Dauer einer nach der Protokollerklärung zu § 1 Abs.1 Satz 1 unschädlichen Unterbrechung nicht überschreitet.

Kommentar zu § 11 Abs. 1 Satz 2:

Unter Kindergeldberechtigung ist der Kindergeldbezug zu verstehen.

(2) ¹§ 24 Abs. 2 AVO-DRS ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2:

Absatz 2 Satz 1 gilt bei nach der Überleitung eintretenden Erhöhungen und Verringerungen des

Beschäftigungsumfangs. In den Konkurrenzfällen des § 29 Abschnitt B Abs. 6 Satz 3 BAT/KODA findet § 24 Abs. 2 keine Anwendung in den Fällen, in denen eine Erhöhung der Arbeitszeit eine Reduzierung des kinderbezogenen Anteils zur Folge hätte.

Kommentar zu § 11 Abs. 2:

Beispiel 1:

Eine/Ein Beschäftigte/r war im Oktober 2010 vollzeitbeschäftigt und hat den Kinderanteil für ein Kind bezogen, der ihr/ihm ab November 2010 als Besitzstandszulage in voller Höhe zusteht. Ab März 2011 beträgt ihr/sein Arbeitszeitumfang 50 v. H. und ab August 2011 wieder 100 v. H.

Die Besitzstandszulage steht der/dem Beschäftigten in den Monaten März bis Juli 2011 in Höhe von 50 v. H. zu und ab August 2011 wieder in Höhe von 100 v. H.

Beispiel 2:

Eine/Ein Beschäftigte/r war im Oktober 2010 mit 80 v. H. teilzeitbeschäftigt. Ihr/Im steht bei der Überleitung aber wegen Konkurrenz ein kinderbezogener Anteil von 100 v. H. zu. Die/Der Beschäftigte reduziert ihre/seine Arbeitszeit auf 75 v. H. Nunmehr beträgt ihr/sein kinderbezogener Anteil 75 v. H. Dann erhöht sie/er seinen Beschäftigungsumfang auf 85 v. H. Ihr/Sein kinderbezogener Anteil beträgt dann 85 v. H.

Beispiel 3:

Eine/Ein Beschäftigte/r war im Oktober 2010 mit 80 v. H. teilzeitbeschäftigt. Ihr/Im steht bei der Überleitung ein kinderbezogener Anteil von 100 v. H. zu. Die/Der Beschäftigte erhöht ihren/seinen Beschäftigungsumfang auf 85 v. H. Ihr/Sein kinderbezogener Anteil beträgt weiterhin 100 v. H.

Beispiel 4:

Eine/Ein Beschäftigte/r war im Oktober 2010 mit 50 v. H. teilzeitbeschäftigt. Ihr/Ihm steht bei der Überleitung ein kinderbezogener Anteil von 50 v. H. zu. (Es liegt kein Konkurrenzfall vor.) Die/Der Beschäftigte erhöht ihren/seinen Beschäftigungsumfang auf 100 v. H. Ihr/Sein kinderbezogener Anteil beträgt nunmehr 100 v. H. § 24 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 12 Strukturausgleich

(1) ¹Aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleitete Beschäftigte erhalten einen nicht dynamischen Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage 3 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. ²Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Erfahrungsstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. November 2010, sofern in Anlage 3 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im November 2012, sofern in Anlage 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) – nicht besetzt –

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 AVO-DRS).

Protokollerklärung zu § 12 Abs. 4:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

(5) Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.

(6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

(7) – nicht besetzt –

Protokollerklärung zu § 12:

1. Beschäftigte, die unter den KODA-Beschluss vom 13.3.1985, KABL. 1985, S. 153ff. (Gl. Nr.: 1.2.7.3) fallen, werden bezüglich der Strukturausgleiches der Vergütungsgruppe II a BAT zugeordnet.

2. Ist nach der Anlage 3 die Zahlung eines Strukturausgleichs für eine bestimmte Anzahl an Jahren vorgesehen, so verlängert sich dieser Zeitraum bei Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen

- a) Elternzeit, Pflegezeit oder familienbedingtem Sonderurlaub nach § 28 Abs. 2 AVO-DRS;
 - b) fortbildungsbedingtem Sonderurlaub;
 - c) Sonderurlaub, bei dem der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat;
 - d) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) sowie des Freiwilligen Sozialen Jahrs, des Weltkirchlichen Friedensdienstes oder des Freiwilligen Ökologischen Jahrs nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
- um die Dauer dieser Unterbrechung bis maximal 18 Monate.

Niederschriftserklärung zu § 12:

1Die Strukturausgleiche stehen in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung. 2Die Bistums-KODA wird nach einer Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung AVO-DRS prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2015 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen.

§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) 1Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Oktober 2010 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 22 Abs. 2 AVO-DRS für die Dauer des über den 31. Oktober 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrkrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 AVO-DRS) gezahlt. 2Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. 3Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

(2) 1Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 31. Oktober 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 21 AVO-DRS fortgezahlt. 2Tritt nach dem 1. November 2010 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 22 AVO-DRS angerechnet.

(3) 1Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Oktober 2010 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Abs. 2 und 3 AVO-DRS für die Dauer des über den 31. Oktober 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 21 AVO-DRS bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. 2§ 22 Abs. 4 AVO-DRS findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. 3Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 19. Mai 2010 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2010 zu stellen.

Protokollerklärung zu § 13:

1Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Oktober 2010 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. 2Änderungen von Beihilfenvorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- bzw. Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

§ 14 Beschäftigungszeit

(1) Für die Dauer des über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. November 2010 nach Maßgabe der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 AVO-DRS berücksichtigt.

(2) Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 AVO-DRS werden die bis zum 31. Oktober 2010 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des § 39 BAT anerkannte Dienstzeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 AVO-DRS berücksichtigt.

(3) Beschäftigte, die bis einschließlich 31.10.2012 eine Beschäftigungszeit von 25 oder 40 Jahren vollenden, haben für die Jubiläumszuwendung/das Jubiläumsgeld und die Arbeitsbefreiung ein Wahlrecht zwischen den Regelungen der AVO-DRS [§ 23 Abs. 2 in V. m. § 29 Abs. 1 d)] und den Regelungen des BAT/KODA [§ 39 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 d)].

§ 15 Urlaub

(1) ¹Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs bzw. von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2010 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2011 gelten die im Oktober 2010 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2010 fort. ²Die Regelungen der AVO-DRS gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.

(2) ¹Aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2010 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Oktober 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Die Urlaubsregelungen der AVO-DRS bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.

(3) – nicht besetzt –

(4) ¹In den Fällen des § 48a BAT wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen der AVO-DRS im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit angerechnet. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Abgeltung

¹Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert bzw. abgefunden werden. ²§ 11 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 6 bleiben unberührt.

Protokollerklärung zum 3. Abschnitt:

¹Einvernehmlich werden ablösende Regelungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. ²Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach § 56 BAT erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. November 2010 eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach der noch zu vereinbarenden künftigen Regelung zusteht. ³§ 56 BAT findet bis zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ⁴§ 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt. ⁵Sollte die Leistung nach der künftigen Regelung geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

4. Abschnitt Sonstige von der AVO-DRS abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen

§ 17 Eingruppierung

(1) ¹Die §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung gelten über den 31. Oktober 2010 hinaus fort. ²Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. November 2010 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe der AVO-DRS-Ü Anwendung. ³An die Stelle des Begriffs Vergütung tritt der Begriff Entgelt.

(2) Abweichend von Absatz 1

gilt die Vergütungsordnung nicht für ab dem **1. November 2010** in Entgeltgruppe 1 AVO-DRS neu eingestellte Beschäftigte,

gilt die Vergütungsordnung nicht für Beschäftigte, die nach dem Anhang zu § 45 Nr.2 AVO-DRS eingruppiert sind,

gilt die Vergütungsgruppe I der Vergütungsordnung zum BAT ab dem **1. November 2010** nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs der AVO-DRS.

Klaus Hock 21.6.10 08:08

Formatted: Bullets and Numbering

Klaus Hock 21.6.10 08:08

Formatted: Bullets and Numbering

(3) ¹Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem **1. November 2010** und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. ²Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3.

(4) ¹Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. ²Die Besitzstandszulage vermindert sich ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Abs. 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

(5) ¹Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem **1. November 2010** nicht mehr; §§ 8, **8a** und 9 bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage bemisst, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab dem **1. November 2010** bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt sind.

(7) ¹Für Eingruppierungen ab dem **1. November 2010** bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen der AVO-DRS zugeordnet. ²In den Fällen des **§ 16 Absatz 2e AVO-DRS** kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 2 in die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, **§ 8, § 8a, § 9 Absatz 3 Buchstabe a** oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem **1. November 2010** begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt. ³Absatz 1 Satz 2 sowie **§ 8a** bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 7:

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Abs. 1 gilt entsprechend für übergeleitete und ab dem **1. November 2010** neu eingestellte Pflegekräfte.

(8) ¹Beschäftigte, die ab dem **1. November 2010** in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) in Vergütungsgruppe IIa BAT mit fünf- bzw. sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT eingruppiert wären, erhalten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. ²Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.

Niederschriftserklärung zu § 17 Abs. 8:

Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über Zuordnung und Fortbestand/Besitzstand der Zulage im Rahmen der neuen Entgeltordnung verbunden.

(9) – nicht besetzt –

(10) Die Absätze 1 bis 8 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften und Beschlüsse der Bistums-KODA über die Eingruppierungen entsprechend.

§ 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2010

(1) ¹Wird aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. November 2010 und dem 31. Oktober 2012 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet die AVO-DRS Anwendung. ²Ist die/der Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ³Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. ⁴In den Fällen des § 6 Abs. 5 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach den Vorschriften der AVO-DRS über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

(2) – nicht besetzt –

(3) Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften der AVO-DRS gilt - auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2 - die Regelung des § 14 AVO-DRS zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Abs. 2 BAT bestimmen.

§ 19 Entgeltgruppen, 13 Ü und 15 Ü

(1) – nicht besetzt –

(2) Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.403,31	3.585,72	3.903,64	4.226,77	4.721,89

(3) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen der AVO-DRS. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45	6.019,63

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

§ 20 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte

(1) ¹Für übergeleitete und für ab 1. November 2010 neu eingestellte Lehrkräfte, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fallen, gilt die Entgelttabelle zur AVO-DRS mit der Maßgabe, dass die Tabellenwerte

der Entgeltgruppen 5 bis 8 um 44,80 Euro und

Klaus Hock 21.6.10 08:08

Formatted: Bullets and Numbering

der Entgeltgruppen 9 bis 13 um 50,40 Euro

vermindert werden; die verminderten Tabellenwerte sind auch maßgebend für die Zuordnung der Lehrkräfte in die individuelle Zwischenstufe bzw. individuelle Endstufe am **1. November 2010**. Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG erfüllen, und für übergeleitete Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 vermindern bei jeder nach dem **1. November 2010** wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung in

den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 6,40 Euro und
den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 7,20 Euro.

Niederschriftserklärung zu § 20 Absatz 2:

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.

(3) – nicht besetzt –

§ 21 Jahressonderzahlung

Im Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2010 gilt für Beschäftigte nach § 1 Abs.1 und Abs 2 der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der Fassung der Bistums-KODA. Ab dem 1.1.2011 findet § 20 AVO-DRS Anwendung.

§ 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT für Arbeitsleistungen bis zum **31. Oktober 2010** werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des **31. Oktober 2010** beendet worden wäre.

§ 23 – nicht besetzt –

§ 24 Nebentätigkeiten

Für bis zum **31. Oktober 2010** genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 25 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a zum BAT

(1) Nr. 7 SR 2 a BAT gilt im bisherigen Geltungsbereich für Maßnahmen, die bis zum **31. Oktober 2010** bewilligt worden sind, fort.

(2) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das In-Kraft-Treten der AVO-DRS unberührt.

(3-5) – nicht besetzt –

§ 26 Besondere Regelungen für Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem Anhang zu § 45 Nr. 2 AVO-DRS (Sozial- und Erziehungsdienst) richtet.

Nr.1: Zuordnung der Vergütungsgruppen

Abweichend von § 4 werden die unter den Anhang zu § 45 Nr. 2 AVO-DRS fallenden Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2) am **1. November 2010** in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu § 45 Nr. 2 AVO-DRS eingruppiert sind, übergeleitet.

Nr.2: Vergleichsentgelt

Abweichend von § 5 Abs. 2 wird eine zum Überleitungszeitpunkt zustehende Vergütungsgruppenzulage in

Klaus Hock 21.6.10 08:08

Formatted: Bullets and Numbering

das Vergleichsentgelt einbezogen.

Nr.3: Tabellenentgelt/ Stufenzuordnung

Abweichend von § 45 Nr. 3 AVO-DRS gelten für am 1. November 2010 aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2010 eine Vergütungsgruppenzulage zusteht und die

- a) nach dem Anhang zu § 45 Nr. 3 AVO-DRS in der Entgeltgruppe S 11 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.380,89	2.684,49	2.816,05	3.139,89	3.392,89	3.544,69

- b) nach dem Anhang zu § 45 Nr. 3 AVO-DRS in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.471,43	2.724,43	2.967,31	3.179,83	3.442,95	3.554,27

- c) nach dem Anhang zu § 45 Nr. 3 AVO-DRS in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.572,63	2.775,03	3.028,03	3.230,43	3.483,43	3.609,93

²Im Übrigen richtet sich die Stufenzuordnung nach § 6.

Nr.4: Bewährungsaufstieg/Vergütungsgruppenzulage

Die Regelungen zum Bewährungsaufstieg und zur Vergütungsgruppenzulage (§§ 8,9) finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem Anhang zu § 45 Nr.2 AVO-DRS (Sozial- und Erziehungsdienst) richtet, keine Anwendung.

§ 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse gelten § 65 BAT und § 5 Abschn. A der Ausbildungsvergütungstarifverträge weiter.

§ 28 – nicht besetzt –

§ 29 – nicht besetzt –

5. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 30 In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Diese Überleitungsordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

(2-4) – nicht besetzt –

Anlage 1 AVO-DRS-Ü Teil A – Aufgehobene Tarifverträge und KODA-Beschlüsse

Auf Anlage B AVO-DRS wird verwiesen.

Anlage 1 AVO-DRS-Ü Teil B – Fortgeltende Tarifverträge und KODA-Beschlüsse

Auf § 36 AVO-DRS sowie Anlage E AVO-DRS wird verwiesen.

Anlage 2 AVO-DRS-Ü

Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Oktober 2010 / 1. November 2010 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung

inclusive der in § 8 a geregelten doppelten Bewährungsaufstiege

Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
15 Ü	I
15	Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren
13 Ü	Keine Stufe 6 IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren III gemäß KODA-Beschluss vom 29.03.1985, KABI 1985, S. 153ff.
13	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib
12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa
11	III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa

	IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III
10	IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa (soweit nicht E 9 gemäß § 8 a) Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa Va ohne Aufstieg nach IVb, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb, Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6) Vb nach Aufstieg aus Vc, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa, nach Aufstieg aus Vb (doppelter Bewährungsaufstieg gemäß § 8a)
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus Vb Vb nach Aufstieg aus Vc mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (doppelter Bewährungsaufstieg gemäß § 8a)
7	Keine
6	VIIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIIb ohne Aufstieg nach Vc VIIb nach Aufstieg aus VII
5	VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VIIb VIII ohne Aufstieg nach VIIb VIII nach Aufstieg aus VIII
4	Keine
3	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)
1	Keine

Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt

Entgeltgruppe	Überleitung Lehrkräfte "Erfüller" Vergütungsgruppe	Überleitung Lehrkräfte "Nichterfüller" Vergütungsgruppe
15 Ü	I	-
15	Ia	-
14	Ib	Ib nach Aufstieg aus IIa
13	IIa	IIa ohne Aufstieg nach Ib IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib
12	-	IIa nach Aufstieg aus III IIa nach Aufstieg aus IIb III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa
11	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III
10	IVa	IV a ohne Aufstieg nach III IV a nach Aufstieg aus IVb IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IVa
9	IVb Vb Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6 Vb nach Aufstieg aus Vc, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6 Vb nach Aufstieg aus VI b, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6
8	Vc	Vc ohne Aufstieg Vc nach Aufstieg aus VIb Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb
7	-	-
6	-	VIb ohne Aufstieg VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vb

Anmerkung zum Begriff „Erfüller“

Anerkennung der Lehrerqualifikationen Ost

Lehrkräfte, die ihre Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR erworben haben und deren Ämter in den Landesbesoldungsgesetzen der neuen Bundesländer bzw. deren Tätigkeitsmerkmale in den Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ausgebracht sind, sind „Erfüller“ im Sinne der Überleitung der Lehrkräfte.

Anlage 3

AVO-DRS-Ü Strukturausgleiche

[Vorspann]

1. Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

2. Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am **1. November 2012**.
 3. Die Angabe "nach ... Jahren" bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem In-Kraft-Treten des AVO-DRS beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal "nach 4 Jahren" der Zahlungsbeginn auf den **1. November 2014** festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. 4. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet "dauerhaft" die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

5. Ist die Zahlung "für" eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. "für 5 Jahre" bedeutet Beginn der Zahlung im **November 2012** und Ende der Zahlung mit Ablauf **Oktober 2017**). 6. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. 7. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

A. Angestellte (einschl. Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1 b zum BAT

Entgeltgruppe	Vergütungssgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag	Erfahrungsstufe	Höhe Ausgleichsbeitrag	Dauer
			Stufe 1, 2 bei In-Kraft-Treten TVÜ			
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	23	40 EUR	für 4 Jahre
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	29	30 EUR	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	31	30 EUR	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	33	30 EUR	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	35	20 EUR	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	25	35 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	27	35 EUR	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	29	35 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	31	35 EUR	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	33	35 EUR	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	35	35 EUR	dauerhaft

3	VIII	ohne	OZ 2	37	20 EUR	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	29	50 EUR	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	31	50 EUR	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	33	50 EUR	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	35	50 EUR	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	37	50 EUR	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	39	50 EUR	dauerhaft
8	Vc	ohne	OZ 2	37	40 EUR	dauerhaft
8	Vc	ohne	OZ 2	39	40 EUR	dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 1	29	60 EUR	für 12 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 1	31	60 EUR	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 1	33	60 EUR	für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	27	90 EUR	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	29	90 EUR	für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	35	20 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	37	40 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	39	40 EUR	dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	41	40 EUR	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 6 Jahren	OZ 1	29	50 EUR	für 3 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	60 EUR	für 4 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	31	50 EUR	für 4 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 EUR	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 EUR	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	60 EUR	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 1	35	60 EUR	für 4 Jahre
9	IVb	ohne	OZ 2	31	50 EUR	für 4 Jahre

9	IVb	ohne	OZ 2	37	60 EUR	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 2	39	60 EUR	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 2	41	60 EUR	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	40 EUR	für 4 Jahre
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	41	30 EUR	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	43	30 EUR	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 6 Jahren	OZ 2	29	70 EUR	für 7 Jahre
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 EUR	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	85 EUR	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	43	60 EUR	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 1	35	40 EUR	für 4 Jahre
10	IVa	ohne	OZ 1	41	30 EUR	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 1	43	30 EUR	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	37	60 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	39	60 EUR	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	41	85 EUR	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	43	60 EUR	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	41	40 EUR	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	43	40 EUR	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	37	70 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	39	70 EUR	dauerhaft

11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	41	85 EUR	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	43	70 EUR	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	41	40 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	43	40 EUR	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	37	70 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	39	70 EUR	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	41	85 EUR	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	43	70 EUR	dauerhaft
11	I Ib	ohne	OZ 1	31	60 EUR	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	I Ib	ohne	OZ 1	39	60 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
11	I Ib	ohne	OZ 1	41	80 EUR	dauerhaft ^{[1]*}
11	I Ib	ohne	OZ 2	29	60 EUR	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	I Ib	ohne	OZ 2	35	80 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
11	I Ib	ohne	OZ 2	37	100 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
11	I Ib	ohne	OZ 2	39	110 EUR	dauerhaft ^{[2]*}
11	I Ib	ohne	OZ 2	41	80 EUR	dauerhaft ^{[3]*}
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	33	95 EUR	für 5 Jahre
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	35	95 EUR	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	39	50 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	41	50 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	43	50 EUR	dauerhaft

		Jahren				
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	33	100 EUR	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	37	100 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	39	100 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	41	100 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 2	43	85 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	35	95 EUR	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	39	50 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	41	50 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	31	100 EUR	für 5 Jahre
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	33	100 EUR	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	37	100 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	41	100 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	43	85 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 Jahren	OZ 1	29	100 EUR	für 3 Jahre
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	95 EUR	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	39	50 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	50 EUR	dauerhaft

		Jahren				
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	50 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	100 EUR	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	37	100 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	100 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	100 EUR	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	85 EUR	dauerhaft nach 4 Jahren
13	IIa	ohne	OZ 2	39	60 EUR	dauerhaft
13	IIa	ohne	OZ 2	41	60 EUR	dauerhaft
13	IIa	ohne	OZ 2	43	60 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	27	20 EUR	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	29	20 EUR	nach 2 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	29	130 EUR	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	39	80 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	41	80 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	43	80 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	45	60 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	27	100 EUR	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	37	110 EUR	dauerhaft

13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	39	110 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	41	110 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	43	110 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	45	60 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	27	20 EUR	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	29	20 EUR	nach 2 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	29	130 EUR	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	33	60 EUR	nach 4 Jahren für 4 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 EUR	für 5 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	37	110 EUR	nach 2 Jahren für 3 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	41	80 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	43	80 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	45	60 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	27	100 EUR	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	35	165 EUR	nach 3 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	37	110 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	39	110 EUR	nach 4 Jahren

		Jahren				dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	41	110 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	43	110 EUR	dauerhaft
13 Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	45	60 EUR	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	31	100 EUR	für 3 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	100 EUR	für 4 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	80 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	80 EUR	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	45	60 EUR	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	31	110 EUR	für 7 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	50 EUR	für 4 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	110 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	110 EUR	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	110 EUR	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	45	60 EUR	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	35	100 EUR	für 4 Jahre
14	Ib	ohne	OZ 1	41	80 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	43	80 EUR	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	45	60 EUR	dauerhaft

14	Ib	ohne	OZ 2	33	50 EUR	für 4 Jahre
14	Ib	ohne	OZ 2	39	110 EUR	nach 4 Jahren dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	41	110 EUR	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	43	110 EUR	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	45	60 EUR	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 1	39	110 EUR	für 4 Jahre
15	Ia	ohne	OZ 1	43	50 EUR	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 1	45	50 EUR	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	37	110 EUR	für 4 Jahre
15	Ia	ohne	OZ 2	41	50 EUR	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	43	50 EUR	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	45	50 EUR	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 1	39	110 EUR	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 EUR	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 1	45	50 EUR	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	37	110 EUR	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	41	50 EUR	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	43	50 EUR	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 2	45	50 EUR	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 1	39	110 EUR	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 1	43	50 EUR	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 1	45	50 EUR	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	37	110 EUR	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	41	50 EUR	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	43	50 EUR	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 4 Jahren	OZ 2	45	50 EUR	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	43	50 EUR	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	45	50 EUR	dauerhaft

B. Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT

EG	Vergütungs- gruppe	Orts- zuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarif- gebiet West
			VergGr.	Stufe			
12a	Kr. XII 5 Jahre Kr. XIII	OZ 2	Kr. XII	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- EUR
11b	Kr. XI 5 Jahre Kr. XII	OZ 2	Kr. XI	6	1 Jahr	6 Jahre	150,- EUR
		OZ 1	Kr. XI	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- EUR
			Kr. XI	7	2 Jahren	5 Jahre	130,- EUR
11a	Kr. X 5 Jahre Kr. XI	OZ 2	Kr. X	4	5 Jahren	2 Jahre	220,- EUR
			Kr. X	5	3 Jahren	4 Jahre	300,- EUR
		OZ 1	Kr. X	5	3 Jahren	4 Jahre	190,- EUR
			Kr. X	6	1 Jahr	6 Jahre	260,- EUR
10a	Kr. IX 5 Jahre Kr. X	OZ 2	Kr. IX	5	3 Jahren	2 Jahre, danach dauerhaft	270,- EUR 20,- EUR
			Kr. IX	6	4 Jahren	dauerhaft	35,- EUR
			Kr. X	7	2 Jahren	dauerhaft	35,- EUR
			Kr. X	8	2 Jahren	dauerhaft	35,- EUR
		OZ 1	Kr. IX	5	3 Jahren	2 Jahre	170,- EUR
			Kr. IX	6	1 Jahr	4 Jahre	240,- EUR
9d	Kr. VIII 5 Jahre Kr. IX	OZ 2	Kr. VIII	5	6 Jahren	dauerhaft	15,- EUR
			Kr. VIII	6	1 Jahr	3 Jahre, danach dauerhaft	140,- EUR 15,- EUR
			Kr. IX	7	2 Jahren	dauerhaft	30,- EUR
			Kr. IX	8	2 Jahren	dauerhaft	20,- EUR
		OZ 1	Kr. VIII	6	1 Jahr	1 Jahr, danach für 2 Jahre	200,- EUR 60,- EUR
9c	Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII	OZ 2	Kr. VII	4	4 Jahren	2 Jahre, danach für 4 Jahre	55,- EUR 110,- EUR
			Kr. VII	5	4 Jahren	3 Jahre	80,- EUR
			Kr. VII	6	1 Jahr	6 Jahre	140,- EUR
		OZ 1	Kr. VII	5	3 Jahren	2 Jahre, danach für 5 Jahre	150,- EUR 60,- EUR

			Kr. VIII	6	1 Jahr	9 Jahre	150,- EUR
			Kr. VIII	7	2 Jahren	5 Jahre	100,- EUR
9b	Kr. VII	OZ 2	Kr. VII	5	4 Jahren	3 Jahre	45,- EUR
			Kr. VII	6	2 Jahren	2 Jahre, danach für 3 Jahre	40,- EUR 100,- EUR
			Kr. VII	7	2 Jahren	dauerhaft	10,- EUR
			Kr. VII	8	2 Jahren	dauerhaft	10,- EUR
		OZ 1	Kr. VII	6	6 Jahren	1 Jahr	60,- EUR
			Kr. VII	7	4 Jahren	3 Jahre	60,- EUR
9b	Kr. VI 5 Jahre Kr. VII	OZ 2	Kr. VI	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- EUR
			Kr. VII	6	1 Jahr	4 Jahre	90,- EUR
			Kr. VII	7	2 Jahren	dauerhaft	10,- EUR
			Kr. VII	8	2 Jahren	dauerhaft	10,- EUR
		OZ 1	Kr. VI	5	3 Jahren	2 Jahre	240,- EUR
			Kr. VI	6	1 Jahr	1 Jahr	200,- EUR
			Kr. VII	7	4 Jahren	3 Jahre	65,- EUR
9b	Kr. VI 7 Jahre Kr. VII	OZ 2	Kr. VI	6	4 Jahren	3 Jahre	90,- EUR
			Kr. VI	7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	200,- EUR 120,- EUR
			Kr. VII	8	2 Jahren	dauerhaft	10,- EUR
		OZ 1	Kr. VI	5	4 Jahren	4 Jahre	50,- EUR
			Kr. VI	7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	190,- EUR 20,- EUR
9a	Kr. VI	OZ 2	Kr. VI	4	4 Jahren	3 Jahre	30,- EUR
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	75,- EUR
		OZ 1	Kr. VI	5	2 Jahren	8 Jahre	50,- EUR
			Kr. VI	6	4 Jahren	3 Jahre	40,- EUR
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60,- EUR
8a	Kr. Va 3 Jahre, Kr. VI	OZ 2	Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- EUR
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60,- EUR
		OZ 1	Kr. VI	4	2 Jahren	9 Jahre	55,- EUR
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60,- EUR
8a	Kr. Va 5 Jahre Kr. VI	OZ 2	Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- EUR

			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60,- EUR
		OZ 1	Kr. V a	3	4 Jahren	3 Jahre	55,- EUR
			Kr. V a	4	2 Jahren	9 Jahre	55,- EUR
			Kr. VI	4	2 Jahren	8 Jahre	55,- EUR
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60,- EUR
8a	Kr. V 6 Jahre Kr. VI	OZ 2	Kr. V	2	6 Jahren	7 Jahre	30,- EUR
			Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	35,- EUR
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60,- EUR
		OZ 1	Kr. V	3	2 Jahren	7 Jahre	120,- EUR
			Kr. VI	4	2 Jahren	9 Jahre	55,- EUR
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60,- EUR
8a	Kr. V 4 Jahre, Kr. Va 2 Jahre, Kr. VI	OZ 2	Kr. V	2	6 Jahren	7 Jahre	60,- EUR
			Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	60,- EUR
			Kr. VI	4	3 Jahren	4 Jahre	25,- EUR
			Kr. VI	5	1 Jahr	2 Jahre, danach für 4 Jahre	25,- EUR 80,- EUR
			Kr. VI	7	1 Jahr	1 Jahr	40,- EUR
			Kr. VI	8	1 Jahr	1 Jahr	40,- EUR
		OZ 1	Kr. V a	3	2 Jahren	5 Jahre	55,- EUR
			Kr. VI	4	2 Jahren	4 Jahre, danach für 5 Jahre	70,- EUR 20,- EUR
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	55,- EUR
7a	Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	55,- EUR
			Kr. V a	5	4 Jahren	3 Jahre	70,- EUR
			Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- EUR
			Kr. V a	8	2 Jahren	dauerhaft	20,- EUR
		OZ 1	Kr. V a	5	2 Jahren	9 Jahre	45,- EUR
			Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	40,- EUR
7a	Kr. V 5 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- EUR
			Kr. V	4	2 Jahren	9 Jahre	100,- EUR
			Kr. V a	5	4 Jahren	3 Jahre	90,- EUR
			Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- EUR
			Kr. V a	8	2 Jahren	dauerhaft	20,- EUR
		OZ 1	Kr. V a	5	2 Jahren	9 Jahre	45,- EUR

			Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	40,- EUR
7a	Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Altenpflegerinnen 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	2 Jahren (Altenpflegerinnen nach 3 Jahren)	9 Jahre (Altenpflegerinnen für 8 Jahre)	50,- EUR
			Kr. V a	5	2 Jahren	5 Jahre	55,- EUR
			Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- EUR
			Kr. V a	8	2 Jahren	dauerhaft	20,- EUR
		OZ 1	Kr. V	4	4 Jahren	2 Jahre	20,- EUR
			Kr. V a	5	2 Jahren	9 Jahre	55,- EUR
			Kr. V a	6	4 Jahren	3 Jahre	10,- EUR
			Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	60,- EUR
7a	Kr. IV 4 Jahre Kr. V	OZ 2	Kr. V	4	4 Jahren	dauerhaft	25,- EUR
			Kr. V	5	6 Jahren	dauerhaft	25,- EUR
			Kr. V	6	4 Jahren	dauerhaft	35,- EUR
			Kr. V	7	2 Jahren	dauerhaft	65,- EUR
			Kr. V	8	2 Jahren	dauerhaft	40,- EUR
		OZ 1	Kr. IV	3	2 Jahren	3 Jahre	100,- EUR
			Kr. V	6	2 Jahren	4 Jahre	40,- EUR
			Kr. V	7	2 Jahren	4 Jahre	90,- EUR
4a	Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	Kr. IV	3	2 Jahren	2 Jahre danach für 7 Jahre	20,- EUR 60,- EUR
			Kr. IV	4	4 Jahren	3 Jahre	40,- EUR
			Kr. IV	5	2 Jahren	5 Jahre	60,- EUR
			Kr. IV	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- EUR
			Kr. IV	8	2 Jahren	dauerhaft	35,- EUR
		OZ 1	Kr. IV	5	2 Jahren	9 Jahre	55,- EUR
			Kr. IV	7	2 Jahren	5 Jahre	40,- EUR
4a	Kr. II 2 Jahre Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	Kr. III	3	2 Jahren	9 Jahre	40,- EUR
			Kr. IV	4	4 Jahren	3 Jahre	40,- EUR
			Kr. IV	5	2 Jahren	5 Jahre	60,- EUR
			Kr. IV	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- EUR
			Kr. IV	8	2 Jahren	dauerhaft	35,- EUR
		OZ 1	Kr. IV	5	2 Jahren	9 Jahre	55,- EUR
			Kr. IV	7	2 Jahren	5 Jahre	40,- EUR
3a	Kr. I	OZ 2	Kr. I	2	1 Jahr	10 Jahre	55,- EUR

	3 Jahre Kr. II						
			Kr. II	2	1 Jahr	1 Jahr	40,- EUR
			Kr. II	7	4 Jahren	dauerhaft	15,- EUR
			Kr. II	8	2 Jahren	dauerhaft	25,- EUR
		OZ 1	Kr. I	2	1 Jahr	3 Jahre	30,- EUR
			Kr. II	2	1 Jahr	3 Jahre	30,- EUR
			Kr. II	4	2 Jahren	9 Jahre	35,- EUR

Anlage 4 AVO-DRS-Ü

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. November 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
15	keine Stufe 6 Ia Ib mit Aufstieg nach Ia
14	keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia
13	keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ] und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT / BAT-O unmittelbar in II a eingruppiert sind.
12	keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach IIa
11	III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III
10	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa

	<p>Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa Va ohne Aufstieg nach IVb, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6</p> <p>Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6</p>
8	<p>Vc mit Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb</p>
7	Keine
6	<p>VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc</p>
5	<p>VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb</p>
4	Keine
3	<p>Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII</p>
2 Ü	Keine
2	<p>IXb mit Aufstieg nach VIII IXb mit Aufstieg nach IXa X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)</p>
1	<p>Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> Essens- und Getränkeausgeber/innen Garderobepersonal Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks Wärter/innen von Bedürfnisanstalten Servierer/innen Hausarbeiter/innen Hausgehilfe/Hausgehilfin Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) <p>Hinweis: Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen Zuordnungen zu Vergütungsgruppen.</p>

Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt

Entgeltgruppe	Eingruppierung Lehrkräfte "Erfüller" Vergütungsgruppe	Eingruppierung Lehrkräfte "Nichterfüller" Vergütungsgruppe
15	Ia	-
14	Ib	-
13	IIa	IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib
12	-	III mit Aufstieg nach IIa IIb mit Aufstieg nach IIa
11	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa

		III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III
10	IVa	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa
9	IVb Vb, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6	IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
8	Vc	Vc ohne Aufstieg Vc mit Aufstieg nach Vb
7	-	-
6	-	Vib ohne Aufstieg Vib mit Aufstieg nach Vc Vib mit Aufstieg nach Vb

Anlage 5 AVO-DRS-Ü

KR-Anwendungstabelle - gültig ab 1. März 2010

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.476,27	3.851,52 nach 2 J. St. 3	4.336,22 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg XII	-	-		3.476,27	3.945,33	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.153,14	3.476,27 nach 2 J. St. 3	3.945,33 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.048,90	3.262,59 nach 2 J. St. 3	3.669,11 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.970,73	3.241,74 nach 4 J. St. 3	3.455,42 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.887,34	3.090,60 nach 5 J. St. 3	3.283,43 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.626,75	2.970,73 nach 5 J. St. 3	3.090,60 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.626,75	2.720,56 nach 5 J. St. 3	2.887,34 nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.329,67	2.444,33	2.543,36	2.720,56	2.887,34
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.188,96					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.652,81	2.762,25
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.027,39					
		IV mit Aufstieg nach V		-				

Werte aus Entgeltg ruppe allg. Tabelle	Entgelt gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgrup pen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.813,71	1.954,43	2.084,72	2.355,73	2.423,49	2.553,78
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.277,56

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 214,51 EUR.